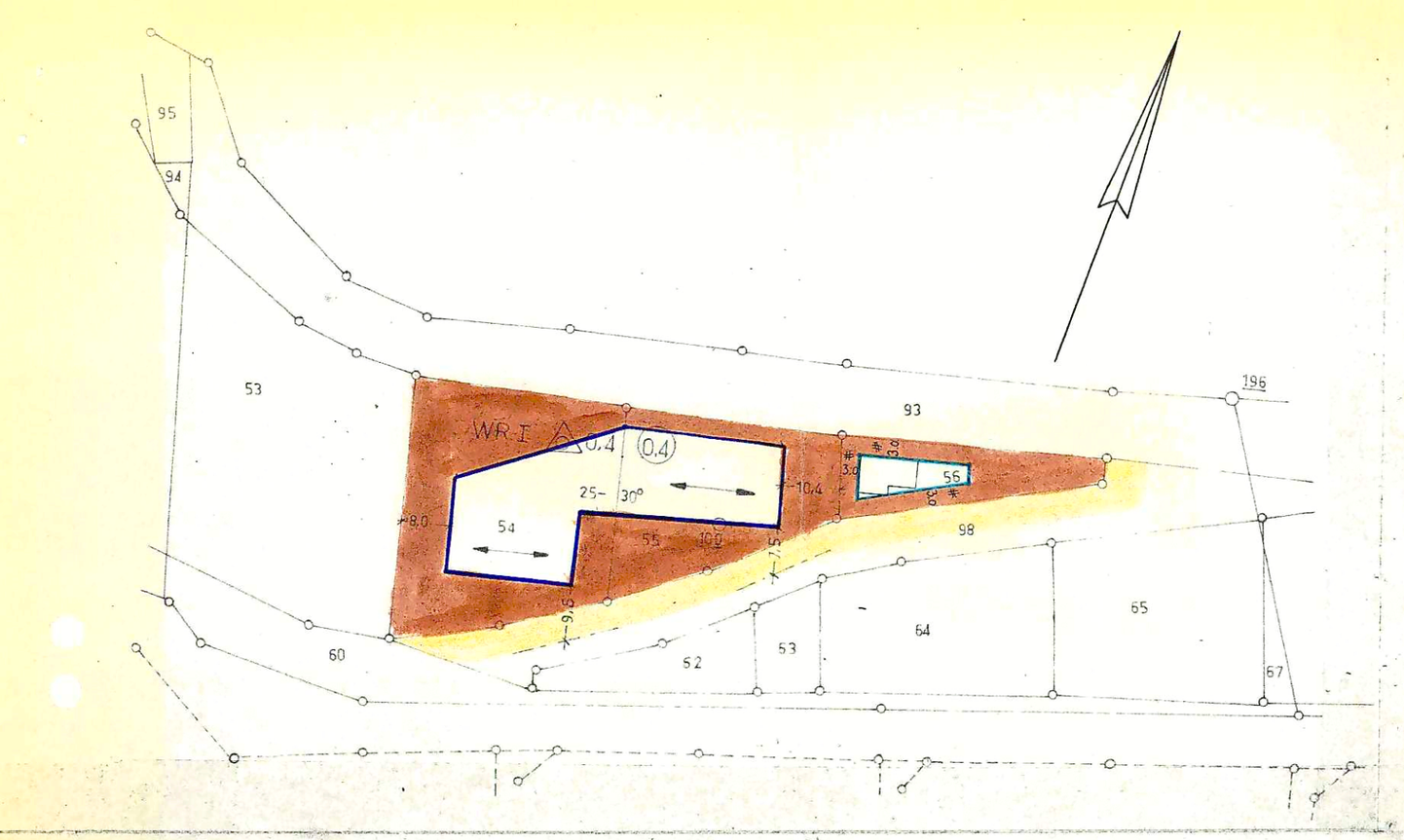


5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Auf dem Boden", Gem. Brauersdorf, Flur 2 M.: 1:1000

DIESE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) UND GEM § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a „AUF DEM BODEN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 5. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 5. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

Textliche Festsetzungen

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 56 DER FLUR 2 WIRD EINE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE AUSGEWIESEN.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung

DAS FLURSTÜCK 56 IST IM BEBAUUNGSPLAN ALS BAUGEBIET OHNE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSGEWIESEN. DIE GEMEINDE BEABSICHTIGT DIESES GRUNDSTÜCK AN EINEN INTERESSENTEN ZU VERKAUFEN. AUF DEM GRUNDSTÜCK SOLL EIN ZWEITHAUS ERRICHTET WERDEN. ES WIRD DAHER EINE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN AUSGEWIESEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- REINES WOHNGEBIET